

---

05.11. bis 06.11.2019, Berlin

## **Dokumentation des vierten Treffens des bundesweiten Netzwerks Flucht, Migration und Behinderung**

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Teilnehmer/-innen.....	3
3. Programm.....	5
4. Ergebnisse des Fachaustauschs.....	6
4.1 Berichte der Arbeitsgruppen .....	6
4.2 Auswirkungen des Migrationspakets.....	7
4.3 Leitbild des Netzwerks .....	8
4.4 Inklusion auf dem Arbeitsmarkt.....	9
4.5 Vertiefter Austausch in Gruppen.....	10
5. Feedback.....	11
6. Fazit und Ausblick.....	12
7. Anhang.....	13

### **Kontakt**

Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung.  
Handicap International e. V.  
Berliner Str. 44, 10713 Berlin

Karsten Dietze  
Referent Advocacy im Projekt Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung.  
k.dietze@hi.org  
0176 17610112

Bildmaterial: Jörg Farys/[www.dieprojektoren.de](http://www.dieprojektoren.de)

November 2019

## 1. Einleitung

Im Juni 2019 erlangten ein großer Teil der Änderungen durch das Migrationspaket der Bundesregierung Gültigkeit. Diese Gesetzesverschärfungen haben große Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von geflüchteten Menschen mit Behinderung und deren Chancen für gesellschaftliche Teilhabe. Es ist deutlich: Die Unterstützungsbedarfe von Menschen mit Behinderung wurden nicht mitgedacht. In der Folge verschärft sich die Diskrepanz zwischen sich aus UN-Behindertenrechtskonvention oder EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33 ableitenden Mindeststandards und Gesetzeslage sowie dem sich aus ihr ergebenden Verwaltungshandeln.

Um für die Situation von Menschen mit Behinderung und Flucht- bzw. Migrationshintergrund stärker zu sensibilisieren, initiierte das Projekt Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung von Handicap International 2018 die Gründung eines bundesweiten Netzwerks zum Thema. Das Netzwerk versteht sich als Plattform, auf der Fach- und Informationsaustausch zwischen den Akteur/-innen gefördert wird, die schwerpunkthaft an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung tätig sind. Ausgehend von der breiten Erfahrung der Mitglieder wird es möglich, gemeinsam Initiativen zu gründen, strukturelle Missstände aufzudecken und auf deren Veränderung zu drängen. Das Netzwerk trifft sich regelmäßig zum Austausch und zur gemeinsamen Arbeit. Das vierte Netzwerktreffen fand am 05. und 06.11.2019 in Berlin statt.

Eines von zwei Schwerpunktthemen des vierten bundesweiten Netzwerktreffens betraf die eingangs erwähnten Folgen des Migrationspakets für Menschen mit Behinderung. Frau Dr. Barbara Weiser, Juristin beim Caritasverband für die Diözese Osnabrück begleitete die Diskussion fachlich. Eine im Auftrag des Netzwerkes von ihr erarbeitete Zusammenstellung der Gesetzänderungen, ihrer Folgen für Menschen mit Behinderung sowie Vorschlägen für mögliche Handlungsoptionen findet sich hier. Ein zweiter thematischer Schwerpunkt wurde auf die Inklusion von zugewanderten Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt gelegt. Maren Gag von der passage gGmbH in Hamburg führte auf Basis vieler Praxisbeispiele in das Thema ein und berichtete aus der Praxis. Dabei wurden Problemfelder und Handlungsoptionen deutlich. Neben den Vorträgen vertieften die Netzwerkteilnehmer/-innen eine Reihe weiterer Themen in Kleingruppen. Das Netzwerktreffen bot außerdem Gelegenheit sich über das

Selbstverständnis des Netzwerks selbst auszutauschen. Mithilfe eines gemeinsamen Leitbilds möchte das Netzwerk künftig sichtbarer sein.

Die vorliegende Dokumentation bietet nun einen vertieften Einblick in die Arbeit des Netzwerks und aktuelle Themenfelder an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung.



*Arbeitsgruppe während des 4. bundesweiten Netzwerktreffens Flucht, Migration und Behinderung*

## 2. Teilnehmer/-innen

<b>Name</b>	<b>Organisation</b>	<b>Ort</b>
Rubia Abu-Hashim	Interkulturelle Beratungsstelle der Lebenshilfe Berlin gGmbH	Berlin
Wolfram Buttschardt	Handicap International e.V.	Berlin
Jana Damke	Berliner Zentrum für selbstbestimmtes Leben e.V.	Berlin
Karsten Dietze	Handicap International e.V.	Berlin
Taha Eltauki	Mina e.V.	Berlin
Michael Fischell	Evangelische Migrations- und Flüchtlingsarbeit Bonn (EMFA) /Integrationsagentur	Bonn
Marianne Freistein	AWO Landesverband Berlin	Berlin
Maren Gag	passage gGmbH	Hamburg
Silke Georgi	Sozialhelden e.V. - JOBinklusive	Berlin
Ralph Griese	f i n e p - forum für internationale entwicklung + planung	Esslingen
Ute Hustig	InterAktiv e.V.	Berlin
Dr. Min-Sung Kim	Der Paritätische Gesamtverband – Projekt Perspektivenwechsel "Interkulturelle Öffnung in der Behinderten- und Altenhilfe"	Berlin
Dr. Inez Kipfer-Didavi	Handicap International e.V.	Berlin
David Kizler	Lebenshilfe Hamburg e.V.	Hamburg
Georgia Krien	Handicap International e.V.	Berlin
Filiz Kutluer	Bethel.regional   Fachstelle Behinderung und Migration	Bielefeld
Karolina Lipiec-Schnese	Segemi e.V.	Hamburg
Rebekka Meyer	Integra gGmbH	Berlin

Enrico Noack	Caritasverband Leipzig e.V.	Leipzig
Dr. Negla Osman	Cabana Dresden	Dresden
Almuth Richter	Handicap International e.V.	Berlin
Tatjana Pommeranz	Lebenshilfe Hamburg e.V.	Hamburg
Dr. Susanne Schwalgin	Handicap International e.V.	Berlin
Max Steiner	Deutscher Caritasverband e.V.	Freiburg
Manuel von Gilsa	Diakonie Michaelshoven e.V.: Netzwerk Flüchtlinge mit Behinderung Köln	Köln
Ricarda Wank	Handicap International e.V.: Projekt ComIn	München
Dr. Barbara Weiser	Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.	Osnabrück

### 3. Programm

**05.11.2019**

- 13:00**                    **Ankunft am Tagungsort**  
Hotel Grenzfall, Ackerstr. 136, 13355 Berlin  
  
Mittagsimbiss
- 14:00**                    **Begrüßung und Kennenlernen**
- 15:30**                    **Kaffeepause**
- 15:45**                    **Entwicklungen im Netzwerk**  
Kurzer Austausch zu Themen des letzten Netzwerktreffens
- 16:15**                    **Auswirkungen des Migrationspaketes auf geflüchtete Menschen mit Behinderung**  
Impulsvortrag von Frau Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. und Diskussion
- 17:30**                    **Unser Selbstverständnis als Netzwerk**  
Austausch zu einem gemeinsamen Leitbild unserer Arbeit im Netzwerk
- Ab ca. 19:00**            **Gemeinsames Abendessen**  
Restaurant Nuovo Firenze, Invalidenstr. 6, 10115 Berlin

**06.11.2019**

- 09:00**                    **Wie kann die Inklusion von zugewanderten Menschen mit Behinderung in Arbeit gelingen?**  
Impulsvortrag von Frau Maren Gag, Passage Hamburg gGmbH und anschließende Diskussion
- 10:30**                    **Kaffeepause**
- 10:50**                    **Vertiefter Austausch in Gruppen**  
Austausch zu aktuellen Themen an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung
- 12:40**                    **Ergebnisse und Ausblick**
- 13:00**                    **Möglichkeit für gemeinsames Mittagessen**

## 4. Ergebnisse des Fachaustauschs

Zu Beginn des Netzwerktreffens berichteten Arbeitsgruppen des vorangegangenen Netzwerktreffens über ihre Arbeit und Fortschritte.

### 4.1 Berichte der Arbeitsgruppen

Eine Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit dem Migrationspaket, dem Aufenthaltsrecht und möglichen Auswirkungen für geflüchtete Menschen mit Behinderung. Aus ihr ging der Impuls für eine Einordnung der Änderungen durch das Migrationspaket hervor. Frau Dr. Barbara Weiser stellte in einem Vortrag später die wichtigsten Ergebnisse dieser Zusammenstellung vor, sodass alle Teilnehmer/-innen über die Änderungen sowie die zu erwartenden Auswirkungen informiert wurden.

Eine weitere Arbeitsgruppe befasste sich mit Sprachkursen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen – denn es gibt kaum Sprachkurse für diese Zielgruppe in Deutschland und gar keine Integrationssprachkurse. Mehrere Mitglieder der Gruppe aus Berlin trafen sich im Rahmen des Berliner Treffens der Fachstellen Migration und Behinderung mit bridge, dem Berliner Netzwerk für Bleiberecht, und thematisierten bei dieser Gelegenheit die Frage von Sprachkursen für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung. Das Gespräch soll im Rahmen eines Folgetermins im Januar fortgesetzt werden.

Eine weitere Arbeitsgruppe widmete sich dem Themenkomplex Sprachmittlung, die sich mit den Auswirkungen von Sprachbarrieren und Sprachlernbarrieren für Menschen mit Behinderung auseinandersetzt. Das dringendste Problem sind in diesem Bereich weiterhin die fehlenden Finanzierungsregeln von qualitativer Sprachmittlung. Es gibt aber auch Bewegung im Feld: so fand auf Initiative des Paritätischen Gesamtverbands ein Treffen mehrerer im Themenfeld aktiven Organisationen statt, bei dem Vernetzung gestärkt und Handlungsoptionen diskutiert wurden. Mehrere Netzwerkmitglieder nahmen daran teil. Ein erster Entwurf für eine Stellungnahme des Netzwerks wurde ebenfalls erarbeitet und kann im Anhang gefunden werden.

## 4.2 Auswirkungen des Migrationspakets

Im Juni 2019 war das Migrationspaket beschlossen worden, das die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für Asylsuchende und Menschen mit einer Duldung in Deutschland in vielen Bereichen geändert hat. Für das Netzwerk ist es wichtig zu klären, welche dieser Änderungen für Geflüchtete mit Behinderung eine besondere Relevanz haben. Dies wurde bereits beim vorherigen Netzwerktreffen festgestellt und wurde nun vertieft. Dr. Barbara Weiser, Juristin beim Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V., hat für das Netzwerk die Auswirkungen analysiert und zusammengefasst (ihr Bericht ist [hier](#) abrufbar). Den Bericht stellte sie beim Netzwerktreffen vor und erläuterte in ihrem Vortrag (Anhang 2) zentrale Änderungen, die sich auf die Lebenssituation von Geflüchteten mit Behinderung auswirken.

In der Diskussion mit den Teilnehmer/-innen des Netzwerktreffens wurde die Theorie des Rechts mit der Praxis der Beratungsstellen verknüpft – die Teilnehmer/-innen ergänzten aktuelle Gesetzesurteile und Erfahrungen aus der Praxis. Im Fokus standen mögliche Handlungsoptionen, die mehr Aufmerksamkeit auf spezifische Problematiken lenken können oder im Einzelfall helfen könnten. Insbesondere wurden die Einführung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität („Duldung light“), die verlängerten EAE-Unterbringungs- und Grundleistungszeiten, die erweiterten Sanktionierungsmöglichkeiten, evtl. auch durch eine ausgedehnte Beschreibung von für Menschen mit Behinderung schwer zu erfüllende Mitwirkungshandlungen ausführlich besprochen.

### 4.3 Leitbild des Netzwerks

Das Netzwerktreffen bot Gelegenheit, sich erneut über das Leitbild des Netzwerks auszutauschen. Das Leitbild hält das Selbstverständnis des Netzwerks fest und setzt einen Rahmen, in dem die Netzwerkmitglieder agieren. Zugleich erhöht es die Sichtbarkeit des Netzwerks nach außen. Dazu braucht es ein möglichst klar formuliertes und eindeutiges Selbstverständnis, dem alle Netzwerkteilnehmer/-innen zustimmen können. Hier kann an dieser Stelle der derzeitige Arbeitsstand präsentiert werden, der in den letzten zwei Netzwerktreffen und im Austausch mit allen Teilnehmer/-innen erarbeitet wurde.

#### **Unser Selbstverständnis als Netzwerk**

Geflüchtete Menschen mit Behinderung sind eine besonders schutzbedürftige Personengruppe, die vielfach von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen sind. Das bundesweite Netzwerk Flucht, Migration und Behinderung ist ein unabhängiger, freiwilliger und kooperativer Zusammenschluss von Akteur/-innen, die schwerpunkthaft an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung tätig sind. Gemeinsam arbeiten wir im Einklang mit den in der UN-Behindertenrechtskonvention konkretisierten Menschenrechten darauf hin, dass eingewanderte Menschen mit Behinderung und ihre Angehörige, unabhängig von kulturellen, religiösen und ethnischen Hintergrund sowie Herkunftsland und Aufenthaltsstatus, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben und ein menschenwürdiges Leben führen können.

Um dies zu erreichen ermöglicht das bundesweite Netzwerk Flucht, Migration und Behinderung eine Plattform für Fachaustausch, gegenseitige Stärkung und Interessenvertretung. Basierend auf der Praxiserfahrung der Teilnehmer/-innenorganisationen machen wir auf Barrieren aufmerksam und sensibilisieren u.a. für die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung und Flucht- bzw. Migrationsgeschichte. Trägerübergreifend setzen wir uns zusammen gegenüber Verwaltung und Politik für den Abbau struktureller Defizite ein und erarbeiten fachliche Positionen, welche wir der (Fach)Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Seine Heterogenität und überregionale Zusammensetzung ermöglicht es dem Netzwerk eine große Themenbreite abzubilden, auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und dabei länderspezifische Besonderheiten in den Blick zu nehmen. Solidarisch und gemeinsam mit den Betroffenen sind wir ein Sprachrohr, welches einen gleichberechtigten Zugang zum Hilfesystem, Inklusion und Teilhabe für alle in Deutschland lebenden Menschen mit Behinderung fordert. Koordiniert wird die Netzwerkarbeit durch das Projekt Crossroads | Flucht, Migration und Behinderung von Handicap International e.V., das den Netzwerkaufbau im November 2018 initiierte.

#### **4.4 Inklusion auf dem Arbeitsmarkt**

Auf dem Arbeitsmarkt wirken an der Schnittstelle Asyl und Behinderung viele Ausschlussmechanismen, die nur wenig beleuchtet sind und die Konsequenzen für Menschen mit Behinderung und Flucht- oder Migrationserfahrungen haben. Die Inklusion von Menschen mit Behinderung und Flucht- oder Migrationserfahrung ist für das Netzwerk ein wichtiges, bisher noch wenig bearbeitetes Gebiet. Um einen Einstieg in die komplexe Thematik zu finden, stellte Maren Gag ihre Arbeit im Hamburger Netzwerk „FLUCHTort Hamburg 5.0“ vor. Sie koordiniert dort mehrere Teilprojekte, die Geflüchtete mit ungesichertem Aufenthalt beim Zugang zu Arbeit und Ausbildung unterstützen. In ihrem Vortrag zu Inklusion auf dem Arbeitsmarkt (Anhang 3) berichtete sie aus der Praxis und erklärte anhand verschiedener Fallbeispiele Probleme und mögliche Handlungsfelder.

Handlungsbedarf gibt es in vielen Bereichen. So muss der Übergang von der Schule in den Beruf für Schüler/-innen mit Migrationshintergrund und Behinderung verbessert werden. Die Diagnoseverfahren, die genutzt werden, um z. B. einen Reha-Status festzustellen, müssen in Bezug auf Sprachbarrieren überarbeitet werden. Die Förderlandschaft für Grund- und Erwachsenenbildung ist mit Blick auf den regulären Arbeitsmarkt als Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeit mangelhaft. Generell fehlt es an barrierefreien pädagogischen Konzepten. Unter diesen Umständen vergeht bis zu einem erfolgreichen Zugang zu Arbeit eine lange Zeitspanne. Hilfreich und notwendig ist daher die Vernetzung mit vielfältigen Akteur/-innen und die gegenseitige Unterstützung, um Personen erfolgreich Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung zu ermöglichen.

Im Anschluss an den Vortrag tauschten sich die Teilnehmer/-innen über die Probleme und Handlungsfelder für Inklusion auf dem Arbeitsmarkt aus. In der anschließenden Gruppenarbeitsphase erfuhr das Thema eine Fortsetzung.

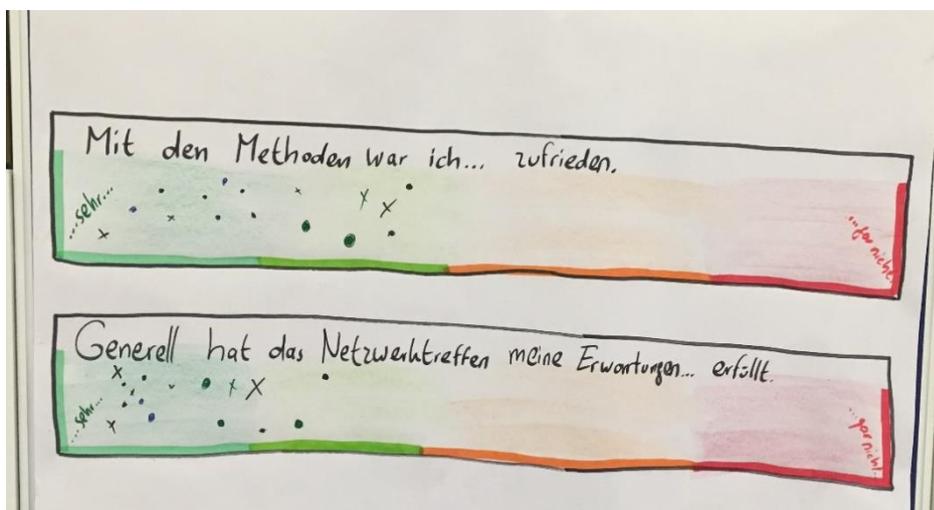
## 4.5 Vertiefter Austausch in Gruppen

Ausgehend von den Diskussionen, den Vorträgen und den vorherigen Netzwerktreffen wurden einzelne Themen in Kleingruppen weiter besprochen. So war im kleineren Rahmen ein Erfahrungsaustausch und die Entwicklung von Ideen und Handlungsoptionen für das Netzwerk möglich. Es bildeten sich vier Kleingruppen zu folgenden Themen:

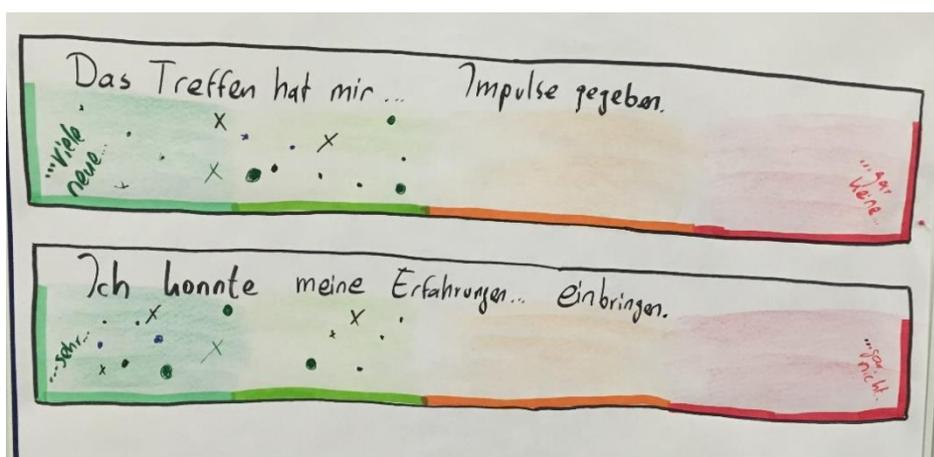
- **Sprachmittlung:** Die Gruppe tauschte sich über das entstandene Positionspapier des Netzwerks zu fehlenden Finanzierungsregeln von qualitativer Sprachmittlung aus.
- **Inklusion auf dem Arbeitsmarkt:** Die Gruppe vertiefte die Themen aus Maren Gags Vortrag und verschafften sich einen Überblick zu den Handlungsfeldern Bildung, Arbeitsmarkt und Beschäftigungsmaßnahmen.
- **Die Auswirkungen des Migrationspakets auf Geflüchtete mit Behinderung:** Die Gruppe beschäftigte sich mit Änderungen im Sozial- und Aufenthaltsrecht sowie der Frage der Identifizierung von Menschen mit Behinderung im Aufnahmeverfahren.
- **Austausch zu Projektideen und -konzepten an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung:** Die Gruppe tauschte sich über konkrete Fragestellungen der Entwicklung neuer Projektstränge aus und regte an, zukünftig auch Informationen und Erfahrungen hierzu systematisch im Netzwerk zu bündeln.

## 5. Feedback

In einem Blitzlichtfeedback wurden die Teilnehmer/-innen am Ende der Veranstaltung nach einer Bewertung des Treffens gefragt. Insgesamt fiel das Feedback positiv aus und die Erwartungen der Teilnehmer/-innen konnten zum großen Teil erfüllt werden. Es wurde angeregt, beim nächsten Treffen wieder mehr Raum für Austausch untereinander einzuplanen, da die zwei Vorträge und die anschließenden Diskussionen das Treffen dominiert hatten. Außerdem wurde der Wunsch nach einer anderen Sitzordnung geäußert.



Feedback 4. bundesweites Netzwerktreffen.



Feedback 4. bundesweites Netzwerktreffen.

## 6. Fazit und Ausblick

Das vierte bundesweite Netzwerktreffen Flucht, Migration und Behinderung war mit der intensiven Arbeit an zwei inhaltlichen Schwerpunkten von großer Fachlichkeit geprägt. Dabei wurden die einschneidenden Folgen des Migrationspakets für Menschen mit Behinderung ebenso deutlich wie die strukturellen Lücken bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung und Flucht- bzw. Migrationsgeschichte in den Arbeitsmarkt. Bei beiden Themen offenbart sich ein großer Handlungsbedarf.

Für die Netzwerktreffen hat es sich bewährt, sich um eine Balance zwischen fachlichem Input und Raum für Austausch zu bemühen – dies ermöglicht die Bearbeitung neuer und die Weiterverfolgung bereits bestehender Themen. Den Raum für Austausch gilt es vor dem Hintergrund der Vielzahl von Themen dabei nicht aus dem Blick zu verlieren. Die Netzwerkstruktur konnte im Rahmen des Treffens weiter konsolidiert werden, was sich an der fortschreitenden Entwicklung des Selbstverständnisses zeigt. 2020 wird sich das Netzwerk am 17.-18. März, am 16.-17. Juni und am 27.-28. Oktober treffen. Im Anschluss an das Treffen im Oktober ist eine fachpolitische Veranstaltung geplant, zu der auch die Netzwerkmitglieder eingeladen werden.

Das Netzwerk Flucht, Migration, Behinderung existiert nun seit einem Jahr und bereits an der Vielzahl der Themen, die in diesem Jahr bearbeitet wurden, zeigt sich, dass die noch junge Netzwerkstruktur ihren Platz gefunden hat. Nur mit einer guten Vernetzung der verschiedenen Akteur/-innen an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung können Veränderungen angestoßen werden. Auch nächstes Jahr wird das Netzwerk weiter daran arbeiten.

## 7. Anhang

Anhang 1: Bildergalerie

Anhang 2: Präsentation von Dr. Barbara Weiser- „Auswirkungen des Migrationspaketes auf Geflüchtete mit einer Behinderung“

Anhang 3: Präsentation von Maren Gag-„Wie kann die Inklusion Geflüchteter mit Behinderung in Arbeit gelingen?“

# Bildergalerie





# Auswirkungen des Migrationspakets auf Geflüchtete mit einer Behinderung

Caritasverband für die Diözese Osnabrück  
Dr. Barbara Weiser

Stand: 05.11.2019

Hinweis: Der Inhalt des Vortrags gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.  
Jede Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung des Caritasverbandes f. d.  
Diözese Osnabrück e.V..

1

## Übersicht

### Was beinhaltet das „Migrationspaket“?

Es enthält verschiedene neue Gesetze, durch die bestehende Gesetze geändert werden

1. Bereits **in Kraft getreten** sind vor allem:

a) **Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht**

- Asylrecht
- Aufenthaltsrecht
- Leistungen nach AsylbLG

b) Dritte Gesetz zur Änderung des AsylbLG

c) **Ausbildungsbeschäftigungsförderungsgesetz**

- Ausbildungsförderung (SGB III)
- Deutschkurse

d) Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung

- Arbeitsmarktzugang

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

2

## Übersicht

### Was beinhaltet das „Migrationspaket“?

2. Gesetze, die 2020 in Kraft treten werden

a) Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (am 01.01.2020)

- Arbeitsmarktzugang
- Ausbildungsduldung
- Beschäftigungsduldung (Vorgriffserlasse)

b) Fachkräfteeinwanderungsgesetz (am 01.03.2020)

## Übersicht

Fragen im Kontext des Migrationspakets

- Welche **Änderungen** können für Geflüchtete mit einer Behinderung von **spezifischer Relevanz** sein?

- Welche **Bedeutung** haben diese Änderungen?

- Welche **Handlungsoptionen** können sich hieraus ergeben?

# Übersicht



## Themenbereiche

1. Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen (EAE) bzw. AnkER-Zentren
2. Duldung für Personen mit ungeklärter Identität
3. Darlegung von Abschiebungshindernissen durch ärztliche Bescheinigungen
4. Inhaftierung
5. Widerruf und Rücknahme von Asylentscheidungen
6. Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach dem AsylbLG
7. Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege
8. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
9. Deutschkurse
10. Aufenthaltssicherung

Hinweis: Die Übersicht beschränkt sich auf die zentralen Änderungen mit spezifischer Bedeutung für Geflüchtete mit einer Behinderung.

# 1. Aufenthalt in EAEs - Änderungen



## Wohnpflicht von Asylsuchenden in einer Erstaufnahmeeinrichtung (§ 47 Abs. 1 AsylG)

### a) Familien mit minderjährigen Kindern

- maximal **6 Monate**
- gilt auch für Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten

### b) Personen ohne minderjährige Kinder

**Grundsatz:** maximal **18 Monate**

**Ausnahme:** länger als 18 Monate bei

- bestimmten Verstößen gegen Mitwirkungspflichten, etwa keine Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sowie 4 bis 7 AsylG)

# 1. Aufenthalt in EAEs - Änderungen



## Wohnpflicht von Geduldeten in einer Erstaufnahmeeinrichtung (§ 47 Abs. 1 AsylG)

### a) Familien mit minderjährigen Kindern

- maximal **6 Monate**
- gilt auch bei Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten

### b) Personen ohne minderjährige Kinder

**Grundsatz:** maximal **18 Monate**

**Ausnahme:** länger als 18 Monate bei

- bestimmten Verstößen gegen Mitwirkungspflichten, etwa keine Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sowie 4 bis 7 AsylG)
- Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit, falschen Angaben
- **keiner Mitwirkung** bei Passbeschaffung oder Identitätsklärung.

# 1. Aufenthalt in EAEs - bestehende Regelungen



## Frühere Entlassung aus der Erstaufnahmeeinrichtung

### a) Die Wohnpflicht **muss** beendet werden (§ 49 Abs. 1 AsylG)

- wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und
- die Abschiebung **in angemessener Zeit nicht möglich** ist

### b) Die Wohnpflicht **kann** u.a. beendet werden (§ 49 Abs. 2 AsylG)

- aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge
- aus anderen zwingenden Gründen:  
z.B. bei Personen, die dort Opfer sexueller Gewalt oder Belästigung wurden (vgl. Art. 18 Abs. 4 **EU-Aufnahmerichtlinie**, wonach die Mitgliedstaaten zur Verhinderung geeignete Maßnahmen treffen).

## 1. Aufenthalt in EAEs - bestehende Regelungen



### Frühere Entlassung aus der Erstaufnahmeeinrichtung

- c) Die Wohnpflicht endet, wenn Ausländer\*innen verpflichtet sind, an einem anderen Ort /Unterkunft zu wohnen (§ 48 Nr. 1 AsylG)
- Verpflichtung wäre durch Zuweisung des Landes möglich
  - **Rechtspflicht** der Länder, Personen in EAEs unterzubringen, besteht **nicht**
- d) Die Wohnpflicht endet u.a., wenn das BAMF der zuständigen Landesbehörde mitteilt, dass (§§ 48 Nr. 3; 50 Abs. 1 S. 1 AsylG)
- das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des BAMF angeordnet hat, wenn der Asylantrag nicht als unzulässig nach § 29 Abs. 1 und 2 AsylG abgelehnt wurde

*Wenn der Asylantrag durch das BAMF als unbegründet abgelehnt wird und die Klage daher eine aufschiebende Wirkung hat, müsste die Wohnpflicht nach fristgemäßer Klageeinreichung erst recht enden.*

## 1. Aufenthalt in EAEs - bestehende Regelungen



### EU-Aufnahmerichtlinie

- enthält **Vorgaben für schutzbedürftige Personen**, zu denen Menschen mit einer Behinderung gehören (Art. 21 f).
- Ihre **spezielle Situation** muss bei der Aufnahme **berücksichtigt** und ihnen die **erforderliche Unterstützung** gewährt werden.

LSG Niedersachsen\*

Da die EU-Aufnahmerichtlinie vom (Bundes-) Gesetzgeber nicht (ausdrücklich) umgesetzt wurde, ist eine **richtlinienkonforme Auslegung** des deutschen Rechts erforderlich.

\* Beschluss vom 01.02.2018 – L8 AY 16/17 B ER

## 1. Aufenthalt in EAEs - Bedeutung



### Langfristige Wohnsitzauflage

Asylsuchende und Geduldete dürfen -solange die Wohnsitzauflage besteht- nicht in eine andere Stadt oder in eine andere Wohnung ziehen.

**Folgen** sind u.a.

- Bestehen verschiedener erheblicher **Risikofaktoren für die Gesundheit** wegen der inadäquaten Wohnverhältnisse
- Erhebliche **Erschwerung der Kontaktaufnahme** zu Beratungsangeboten, Ärzten, therapeutischen Einrichtungen und zur Zivilgesellschaft
- Erhebliche **Erschwerung der Identifizierung und Versorgung schutzbedürftiger Geflüchteter** (vgl. EU-Aufnahmerichtlinie), insbesondere, wenn die Behinderung nicht offensichtlich ist wie ggf. bei psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen.

## 1. Aufenthalt in EAEs - Handlungsoptionen



### Im Rahmen von **Lobbyarbeit**

- Da die Länder **rechtlich nicht verpflichtet** sind, Personen in einen bestimmten Zeitraum in EAEs unterzubringen, könnten sie entscheiden, etwa Asylsuchende und Geduldete mit einer Behinderung so schnell wie möglich auf die Kommunen zu verteilen.

### Im Rahmen der **rechtlichen Möglichkeiten im Einzelfall**

- Anträge auf Beendigung der Wohnpflicht (§ 49 Abs. 2 AsylG)
- unter Hinweis auf die Regelungen der EU-Aufnahmerichtlinie zu schutzbedürftigen Personen.

## 1. Aufenthalt in EAEs - Bedeutung



### Räumliche Beschränkung (Residenzpflicht)

- Asylsuchende, die sich in EAEs aufhalten müssen, dürfen den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem sie liegt, **nur mit Erlaubnis des BAMF** verlassen (§ 56 Abs. 1 AsylG)
- Eine „**Verlassenserlaubnis**“ wird nur erteilt, wenn **zwingende Gründe** es erfordern (§ 57 Abs. 1 AsylG).

**Folgen** sind u.a.

erhebliche **Erschwerung** der Kontaktaufnahme und des Besuchs von Fachärzten, Beratungsstellen oder sonstigen Unterstützungsangeboten für Menschen mit (drohender) Behinderung.

## 1. Aufenthalt in EAEs - Handlungsoptionen



### Im Rahmen von **Lobbyarbeit**

- Vorschlag von Vorgaben, in welchen Fällen vor dem Hintergrund der EU-Aufnahmerichtlinie bei Geflüchteten mit einer Behinderung **zwingende Gründe** für die Erteilung einer „**Verlassenserlaubnis**“ vorliegen

### Im Rahmen der **Arbeit vor Ort**

- Erstellung von entsprechenden Musteranträgen zur Erleichterung der Beantragung einer sog. „**Verlassenserlaubnis**“.

## 2. Duldung „light“ - Änderungen



Erteilung einer „**Duldung für Personen mit ungeklärter Identität**“, sog. **Duldung „light“** (§ 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG),

wenn bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen

- die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann,
  - wegen eigener Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder
  - wegen eigener falscher Angaben oder
- sie **zumutbare Handlungen** zur Erfüllung der besonderen **Passbeschaffungspflicht** nach § 60b Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 AufenthG **nicht vornehmen**.

## 2. Duldung „light“ - Änderungen



**Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** (§ 60b AufenthG)

Regelmäßig zumutbare Mitwirkungshandlungen sind

- Angabe aller Tatsachen zur Feststellung der Person der Passbewerbenden
- Erbringung der entsprechenden Nachweise
- Abnahme von Fingerabdrücken, Aufnahme von Fotos, Durchführung von Messungen (**erkennungsdienstliche Maßnahmen**)
- **Persönliche Vorsprache** bei Behörden des Herkunftsstaates
- Teilnahme an Anhörungen
- Abgabe von Angaben oder Erklärungen und Vornahme von Handlungen, die der Rechts- und Verwaltungspraxis entsprechen, soweit dies nicht unzumutbar ist
- Abgabe der **Erklärung, freiwillig auszureisen**

## 2. Duldung „light“ - Änderungen



caritas

### Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG)

Regelmäßig zumutbare Mitwirkungshandlungen sind

- Abgabe der Erklärung,
  - die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern das nicht unzumutbar ist
  - andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen.
- Zahlung der allgemein festgelegten Gebühren, sofern es nicht unzumutbar ist
- erneute Vornahme der Mitwirkungshandlungen, wenn
  - wegen einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes/Passersatzes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und
  - die Ausländerbehörde zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.

## 2. Duldung „light“ - Änderungen



caritas

### Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG)

**Mitwirkungspflichten bestehen nicht** (§ 60b Abs. 2 S. 2 AufenthG)

- ab der Stellung eines Asylantrages (§ 13 AsylG)
- bis zur rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages
  - *das müsste auch bei Ablehnung als offensichtlich unbegründet gelten.*
- wenn ein Abschiebungsverbot vorliegt
  - nach § 60 Abs. 5 AufenthG (wegen Verstoßes gegen die EMRK)
  - nach § 60 Abs. 7 AufenthG (wegen erheblicher konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit)es sei denn, das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG beruht allein auf gesundheitlichen Gründen.

## 2. Duldung „light“ - Änderungen



caritas

### Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG)

- Ausländer\*innen sind auf die Mitwirkungspflichten **hinzuweisen**
- Sie gelten als erfüllt, wenn ihr Vornahme glaubhaft gemacht wird
- Die Ausländerbehörde kann zur Glaubhaftmachung durch „Erklärung an Eides Statt“ auffordern
- Unterlassene Mitwirkungshandlungen können jederzeit nachgeholt werden
- Dann wird eine Duldung nach § 60a Abs. 4 AufenthG ohne den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt.

## 2. Duldung „light“ - Änderungen



caritas

### Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG)

**Folgen** (§ 60b Abs. 5 AufenthG)

- **Keine Anrechnung** der Zeiten mit Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ als Vorduldungszeiten (etwa bei § 25b AufenthG)
- **Arbeitsverbot**
- **Wohnsitzauflage** nach § 61 Abs. 1d AufenthG
- **Ordnungswidrigkeit**, wenn vorsätzlich oder fahrlässig nicht alle zumutbaren Handlungen vorgenommen werden, um einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz zu erlangen (§ 98 Abs. 3 Nr. 5b AufenthG), Geldbuße bis zu 5000 € möglich.

## 2. Duldung „light“ - Änderungen



Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG)

### Übergangsregelung (§ 105 AufenthG)

- Die Ausländerbehörde entscheidet bei geduldeten Ausländer\*innen über die Ausstellung dieser Duldung frühestens
  - aus Anlass der Prüfung einer Verlängerung der Duldung oder
  - der Erteilung der Duldung aus einem anderen Grund
- **Keine Anwendung bis 01.07.2020 bei Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis**
- Keine Anwendung für Ausländer\*innen, die
  - Inhaber einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung sind
  - oder
  - diese beantragt haben und die Erteilungsvoraussetzungen erfüllen.

## 2. Duldung „light“ - Bedeutung



Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG)

Die detailliert beschriebenen Mitwirkungspflichten können Geduldete mit einer Behinderung vor besondere Schwierigkeiten stellen wegen

### 1. fehlender Verständlichkeit der Hinweise auf Mitwirkungspflichten

**Gründe** hierfür können sein

#### a) Unzureichende Deutschkenntnisse

Rechtliche Verpflichtung der Ausländerbehörde zur Verwendung einer den Geduldeten **verständlichen Sprache**?

- gibt es im Aufenthaltsgesetz bislang nur für die Ablehnung der Erteilung eines Aufenthaltstitels oder dessen Widerruf etc..

#### b) Behinderungsspezifische Barrieren

## 2. Duldung „light“ - bestehende Regelungen



Fehlende Verständlichkeit der Hinweise auf Mitwirkungspflichten

**Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** des Bundes:

Träger öffentlicher Gewalt dürfen Menschen mit Behinderungen **nicht benachteiligen**.

- Gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Aufenthaltsstatus
- Einzelne Bundesländern haben vergleichbare Gesetze
- Eine Benachteiligung besteht,
  - wenn **keine Maßnahmen getroffen werden**, um zu gewährleisten, dass sie gleichberechtigt alle Rechte genießen und ausüben können, und
  - diese Maßnahmen die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten (§§ 1 Abs. 1a; 7 Abs. 1 BGG).

## 2. Duldung „light“ - bestehende Regelungen



Fehlende Verständlichkeit der Hinweise auf Mitwirkungspflichten

**BGG des Bundes: Benachteiligungsverbot**

**Folgen**

- Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen haben das Recht, für sie kostenfrei in Deutscher Gebärdensprache etc. zu kommunizieren
- Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten für sie auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.
- Behörden sollen mit Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren und ihnen auf Verlangen insbesondere Bescheide und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern, falls erforderlich in Leichter Sprache. (§§ 7 Abs. 2; 9 Abs. 1; 10 Abs. 1; 11 Abs. 1 und 2 BGG).

## 2. Duldung „light“ - Handlungsoptionen



### Fehlende Verständlichkeit der Hinweise auf Mitwirkungspflichten

Im Rahmen von **Lobbyarbeit**

- Sicherstellung, dass Geduldete mit einer Behinderung in einer für sie **barrierefreien Form auf ihre Mitwirkungspflichten hingewiesen** werden.

Im Rahmen der **rechtlichen Möglichkeiten im Einzelfall**

- Einlegung von Rechtsmittel gegen die Ausstellung einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität,
- wenn die Hinweise der Ausländerbehörde wegen behinderungsspezifischer Barrieren nicht verständlich waren.

## 2. Duldung „light“ - Bedeutung



### Zumutbarkeit der Mitwirkungshandlungen

2. Die Erbringung der Mitwirkungshandlungen kann nur dann verlangt werden, wenn sie im Einzelfall **möglich und zumutbar** ist.

- Daher muss berücksichtigt werden, dass aufgrund einer Behinderung beispielsweise eine (unbegleitete) Fahrt zur Botschaft unmöglich oder unzumutbar sein kann.
- Auch wenn aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung eine seelische Behinderung vorliegt, kann etwa die Teilnahme an einer Anhörung nicht zumutbar sein.

## 2. Duldung „light“ - Handlungsoptionen



### Zumutbarkeit der Mitwirkungshandlungen

Im Rahmen der **rechtlichen Möglichkeiten im Einzelfall**

- Einlegung von Rechtsmittel gegen die Ausstellung einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität, wenn die verlangte Mitwirkungshandlung  
- unmöglich oder  
- unzumutbar ist
- Beweis der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit durch ärztliche Bescheinigungen.

## 3. Ärztliche Bescheinigungen - bestehende Regelungen



### Anforderungen an qualifizierte ärztliche Bescheinigung zur fehlenden Reisefähigkeit als Duldungsgrund (§ 60a Abs. 2c AufenthG)

- **Vermutung**, dass gesundheitliche Gründe der Abschiebung **nicht entgegenstehen**
- Erkrankung muss durch eine **qualifizierte ärztliche Bescheinigung** glaubhaft gemacht werden

**Ärztliche Bescheinigung** soll insbesondere enthalten

- tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist
- Methode der Tatsachenerhebung
- fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose)
- Schweregrad der Erkrankung
- Folgen, die sich aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben.

### 3. Ärztliche Bescheinigungen - Änderungen



#### Anforderungen an qualifizierte ärztliche Bescheinigung zur fehlenden Reisefähigkeit als Duldungsgrund (60a Abs. 2c AufenthG)

- Die Erkrankung muss durch den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach **ICD 10** dokumentiert werden
- Bei **Medikamenten** müssen die **Wirkstoffe** mit der international gebräuchlichen Bezeichnung angegeben sein.

### 3. Ärztliche Bescheinigungen - Handlungsoptionen



#### Anforderungen an qualifizierte ärztliche Bescheinigung zur fehlenden Reisefähigkeit als Duldungsgrund (60a Abs. 2c AufenthG)

Im Rahmen der **praktischen Arbeit** sollten die entsprechenden Ärzte\*Arztinnen auf die erweiterten Anforderungen hingewiesen werden.

### 3. Ärztliche Bescheinigungen - Bedeutung



#### Anforderungen an qualifizierte ärztliche Bescheinigung zur fehlenden Reisefähigkeit als Duldungsgrund (60a Abs. 2c AufenthG)

- Die Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen wurden damit weiter erhöht
- Zu einer Akzeptanz von Bescheinigungen von Psychologen\*innen oder Psychotherapeut\*innen kam es nicht.

### 4. Widerruf und Rücknahme - Änderungen



#### Widerruf und Rücknahme von Asylentscheidungen (§ 73 AsylG)

##### a) Bisherige Regelung

- Das BAMF prüft spätestens nach Ablauf von **drei Jahren** nach Unanfechtbarkeit der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung, ob ein Widerruf oder Rücknahme erfolgen soll.
- Verpflichtung zur Mitwirkung am Widerrufs- und Rücknahmeverfahren, z. B. zur persönlichen Vorsprache beim BAMF
- Das BAMF ist verpflichtet, auf den Inhalt und den Umfang der Mitwirkungspflichten sowie auf die Rechtsfolgen von deren Verletzung hinzuweisen (§ 73 Abs. 3a AsylG).

##### b) Neue Regelung

Für Entscheidungen, die in den **Jahre 2015 bis 2017 bestandskräftig** wurden, beträgt die Frist **vier Jahre** (§ 73 Abs. 7 AsylG).

## 4. Widerruf und Rücknahme - Bedeutung



### Widerruf und Rücknahme von Asylentscheidungen (§ 73 AsylG)

Die Verlängerung der Frist ist vor allem für Menschen mit einer psychischen Behinderung, die auf einer (verfolgungs- oder fluchtbedingten) posttraumatischen Belastungsstörung beruht, eine besondere Belastung.

Zu der Frage

- der Anforderungen an die Hinweispflichten des BAMF und
  - der Zumutbarkeit der Mitwirkungshandlungen
- im Kontext von Menschen mit einer Behinderung vgl. Folien 22 ff.

## 5. Inhaftierungen - Änderungen



### Vollzug der Abschiebungshaft (§ 62a Abs. 1 AufenthG)

#### a) Bisherige Regelung

- Sie wird grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen
- Vollzug in sonstigen Haftanstalten ist nur möglich, wenn
  - spezielle Hafteinrichtungen **im Bundesgebiet** nicht vorhanden sind oder
  - von den Ausländer\*innen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht
  - Unterbringung dann getrennt von Strafgefangenen

#### b) Neue Regelung

- Unterbringung getrennt von Strafgefangenen
- Bei Inhaftierung von mehreren Angehörigen einer Familie: getrennte Unterbringung von den übrigen Abschiebungsgefangenen und Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Privatsphäre

## 5. Inhaftierungen - Änderungen



### Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG)

Einführung einer **widerleglichen Vermutung** von **Fluchtgefahr**, wenn bestimmte Anhaltspunkte vorliegen wie u.a. (§ 62 Abs. 3a AufenthG)

- Täuschung über Identität und keine Berichtigung der Angabe, etwa durch Vernichtung von Reisedokumenten
- Unentschuldigtes Nichterscheinen bei Termin zur Botschaftsvorführung oder zur ärztlichen Untersuchung bei vorherigem Hinweis auf diese Folge
- nach Ablauf der Ausreisefrist Wechsel des Aufenthaltsortes ohne Mitteilung der neuen Adresse trotz Hinweises,
- wenn sich schon einmal der Abschiebung entzogen wurde.

Die Voraussetzungen für die richterliche Anordnung eines „**Ausreisegewahrsams**“ für einen Zeitraum von längstens zehn Tagen zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung wurden ebenfalls gesenkt (§ 62b AufenthG)

## 5. Inhaftierungen - Änderungen



### Neu: Mitwirkungshaft (§ 62 Abs. 6 AufenthG)

Bei unentschuldigtem Fernbleiben trotz Hinweis auf Folgen bei

- Terminen bei der Auslandsvertretung
- Terminen bei der zuständigen Behörde
- ärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Reisefähigkeit

richterliche Anordnung der Mitwirkungshaft für längstens 14 Tagen möglich.

## 5. Inhaftierungen - Bedeutung



Für Menschen mit einer Behinderung bedeutet

- die Erleichterung der Inhaftierung und
- die Unterbringung in Einrichtungen für Strafgefangene eine extreme Belastung.

Die Unterbringung in Einrichtungen für Strafgefangene könnte gegen Art 16 Abs. 1 EU-Rückführungsrichtlinie verstoßen.

Zu der Frage

- der Anforderungen an die Hinweispflichten des BAMF und
- der Zumutbarkeit der Mitwirkungshandlungen

im Kontext von Menschen mit einer Behinderung vgl. Folien 22 ff.

## 6. Leistungen nach AsylbLG - Änderungen



### „Schicksalsgemeinschaft“

Alleinstehende Erwachsene, die

- in Erstaufnahmeeinrichtungen oder
- in Gemeinschaftsunterkünften leben müssen, erhalten dieselben (geringeren) Leistungen wie Personen, die in einer Wohnung mit ihren Ehegatten oder Lebenspartner\*innen leben, da sie eine „Schicksalsgemeinschaft“ bilden.

Damit erhalten sie beim Analogleistungsbezug monatlich

- jetzt 382,00 €
- anstatt 424,00 €.

## 6. Leistungen nach AsylbLG - Änderungen



### Längerer Grundleistungsbezug

#### Analogleistungen nach SGB XII

erhalten Asylsuchende und Geduldete etc.

nach **18 Monaten** Aufenthalt im Inland statt nach 15 Monaten (§ 2 Abs. 1 AsylbLG)

#### Übergangsregelung

Leistungsberechtigte, die bis **21.08.2019** 15 Monate oder länger hier waren, erhalten Analogleistungen (§ 15 AsylbLG).

## 6. Leistungen nach AsylbLG - Bedeutung



### Folgen des längeren Grundleistungsbezugs

- Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung sind **deutlich niedriger**
- Kein Zugang zu **Mehrbedarfen** nach SGB XII (§ 30 Abs. 4 und 5 SGB XII)
  - bei Bezug von Eingliederungshilfe Mehrbedarf von **35%** des Regelbedarfs, wenn nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht
  - wegen aus medizinischen Gründen notwendiger kostenaufwändiger **Ernährung**
- Bei Personen in Privatwohnungen, können Grundleistungen -anders als Analogleistungen- auch als **Sachleistungen** erfolgen
- Nur Leistungen zur Behandlung von **akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen, kein automatischer Zugang** zu allen Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur medizinischen Rehabilitation.

## 6. Leistungen nach AsylbLG - bestehende Regelungen



caritas

Grundleistungsbezieher\*innen erhalten vom Sozialamt **nach Ermessen**

**sonstige Leistungen** nach **§ 6 AsylbLG** insbesondere

- zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern und
- zur **Sicherung der Gesundheit**, u.a.
  - Hilfsmittel
  - Heilmittel
  - Psychotherapie einschließlich Dolmetschung.

D.h. im Einzelfall können grundsätzlich alle Leistungen der medizinischen Rehabilitation gewährt werden.

- Bei der Ermessensentscheidung ist **höherrangiges Recht** (UN-Behindertenrechtskonvention, EU-Aufnahmerichtlinie etc.) zu berücksichtigen
- Im Einzelfall **Ermessensreduzierung auf Null** möglich.

## 6. Leistungen nach AsylbLG - bestehende Regelungen



caritas

**Exkurs: Ermessensreduzierung auf Null**

- Eine Behörde trifft eine Ermessenentscheidung, wenn eine Leistung nach dem Wortlaut einer gesetzlichen Regelung gewährt werden **kann**.
- Bei einer Ermessenentscheidung muss die Behörde auch das höherrangige Recht berücksichtigen.
- Wenn von den verschiedenen möglichen Entscheidungen, die eine Behörde im Rahmen ihres Ermessens prüfen muss, im Ergebnis nur eine Entscheidung rechtmäßig ist, weil ein anderes Ergebnis gegen höherrangiges Recht verstoßen würde, ist ihr Ermessen „auf Null reduziert“ und der Betroffene hat einen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistung.

## 6. Leistungen nach AsylbLG - Handlungsoptionen



caritas

**Längerer Grundleistungsbezug**

Im Rahmen der **rechtlichen Möglichkeiten im Einzelfall**

- Beantragung der erforderlichen Leistung zur medizinischen Rehabilitation nach § 6 AsylbLG und
- ggf. Einlegung von einem Rechtsmittel gegen die Anlehnung unter Hinweis auf die Vorgaben des höherrangigen Rechts.

## 6. Leistungen nach AsylbLG - Änderungen



caritas

**Ausweitung der Leistungseinschränkungen nach dem AsylbLG**

1. **Eingeschränkte Leistungen** nach § 1a AsylbLG erhalten jetzt auch
  - Asylsuchende und vollziehbar Ausreisepflichtige, deren Asylantrag wegen der **Dublin III-Verordnung** oder anderer EU-Rechnormen
    - als unzulässig abgelehnt wurde und
    - bei denen eine Abschiebungsanordnung erlassen wurde
  - Asylsuchende und Folge- und Zweitantragstellende, die bestimmte Mitwirkungspflichten verletzen.

**Eingeschränkte Leistungen** nach § 1a Abs. 1 AsylbLG meint,

- **kein Anspruch** auf Leistungen nach den **§§ 2, 3 und 6 AsylbLG**
- **Sachleistungen** für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Körper- und Gesundheitspflege und Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft/Geburt
- Nur wenn im Einzelfall **besondere Umstände** vorliegen werden andere Leistungen **nach § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG** erbracht, also etwa Kleidung.

## 6. Leistungen nach AsylbLG - Bedeutung



caritas

### Ausweitung der Leistungseinschränkungen nach dem AsylbLG

Folge der **Eingeschränkten Leistungen** nach § 1a AsylbLG

- kein Zugang zu sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG
- daher **vollständiger Ausschluss von behinderungsspezifischen Sozialleistungen**.

## 6. Leistungen nach AsylbLG - Handlungsoptionen



caritas

### Ausweitung der Leistungseinschränkungen nach dem AsylbLG

Im Rahmen von **Lobbyarbeit**

- Hinweis auf die (ungewollte?) Folge des vollständigen Ausschlusses von behinderungsspezifischen Sozialleistungen, der m.E. einen Verstoß gegen höherrangiges Recht darstellt

Im Rahmen der **rechtlichen Möglichkeiten im Einzelfall**

- Genaue Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheides, auf dem die Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG beruht und ggf. Einlegung von Rechtsmitteln
- Ableitung einer gesetzlich nicht vorgesehene Leistungspflicht aus dem höherrangigen Recht (Völker-, Unions- und Verfassungsrecht).

## 6. Leistungen nach AsylbLG - Änderungen



caritas

### 2. Vollständiger Leistungsausschluss für vollziehbar Ausreisepflichtige (§ 1 Abs. 4 AsylbLG)

- denen in einem anderen Land internationaler Schutz gewährt wurde
- wenn die Schutzgewährung in diesem Land weiterhin besteht.

### Leistungsausschluss bedeutet nur **Überbrückungsleistungen**

- für nur **zwei Wochen** innerhalb von zwei Jahren
- **Sachleistungen** für Ernährung, Unterkunft einschließlich Heizung, Körper- und Gesundheitspflege und Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt
- Auf Antrag Rückreisekosten als Darlehen
- Nur im Ausnahmefall werden zur „Überwindung einer **besonderen Härte**“ - andere Leistungen nach den **§§ 3, 4 und 6 AsylbLG** gewährt. - dann sind Leistungen auch **länger als zwei Wochen** zu erbringen.

## 6. Leistungen nach AsylbLG - Handlungsoptionen



caritas

### Vollständiger Leistungsausschluss für vollziehbar Ausreisepflichtige

Im Rahmen der **rechtlichen Möglichkeiten im Einzelfall**

- Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig, wenn die Situation in dem Staat, in den zurückgeschoben werden soll, für Geflüchtete mit einer Behinderung untragbar ist.
- Beantragung von Leistungen nach §§ 3, 4 und 6 AsylbLG auch für einen längeren Zeitraum als zwei Wochen, weil behinderungsspezifische Leistungen zur „Überwindung einer besonderen Härte“ erforderlich sind und
- ggf. Einlegung von einem Rechtsmittel gegen die Ablehnung.

## 7. Eingliederungshilfe und Pflege Änderungen



caritas

### Längerer Grundleistungsbezug und Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

- Asylsuchende und Geduldete etc. erhalten **Analogleistungen nach SGB XII nach 18 Monaten** Aufenthalt im Inland statt nach 15 Monaten (§ 2 Abs. 1 AsylbLG)
- Ab 01.01.2020 wird die Eingliederungshilfe im Teil 2 des SGB IX geregelt. Durch eine Änderung des § 2 AsylbLG wird dann bestätigt sein, dass Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG Leistungen nach dem SGB IX, also Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

## 7. Eingliederungshilfe und Pflege Bedeutung



caritas

### Folgen des längerer Grundleistungsbezug

Geflüchtete im AsylbLG-Bezug haben jetzt **erst nach 18 Monaten**

- Zugang zu Eingliederungshilfe nach dem SGB XII nach **Ermessen**
- **Anspruch auf Hilfe zur Pflege** (§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII).

## 7. Eingliederungshilfe und Pflege - Handlungsoptionen



caritas

### Längerer Grundleistungsbezug

Im Rahmen der **rechtlichen Möglichkeiten im Einzelfall**

- Beantragung der erforderlichen Leistung, die zur Eingliederungshilfe oder zur Hilfe zur Pflege gehört **nach § 6 AsylbLG**
- ggf. Einlegung von einem Rechtsmittel gegen die Ablehnung unter Hinweis auf die Vorgabe des höherrangigen Rechts.

## 8. Teilhabe am Arbeitsleben - Änderungen



caritas

### Paradigmenwechsel im Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Alle ausländischen Staatsangehörigen können unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer\*innen alle im SGB III verankerten Leistungen erhalten, wenn

- sie Zugang zum **Arbeitsmarkt** haben und
- das SGB III **nicht explizit** für bestimmte Gruppen **bestimmte Voraussetzungen oder Ausschlüsse vorsieht**

**Bestimmte Voraussetzungen oder Ausschlüsse** können bestehen

- bei **Asylsuchenden** und **Geduldeten**
- bei der außerbetrieblichen Berufsausbildung.

*Es wird aber vertreten, dass die allgemeinen Aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen nicht auf Menschen mit Behinderungen angewendet werden dürfen\**

\*Kador in Mutschler/Bartz/Schmidt- De Caluwe, 6. Aufl. 2017, § 112 SGB III, Rn. 12; Nebe in Gagel, Loseblattsammlung (Stand: Dez. 2018), § 19 SGB III ,Rn. 23.

## 8. Teilhabe am Arbeitsleben - Änderungen



Neu:

**uneingeschränkter Zugang** von Asylsuchenden und Geduldeten zu

- Ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75 SGB III)
- Ausbildungsbegleitendem Teil der Assistierten Ausbildung (§ 130 SGB III).

## 8. Teilhabe am Arbeitsleben - Änderungen



**Asylsuchende haben eingeschränkten Zugang zu**

- a) **Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen**  
(§ 52 Abs. 2 S. 2 und 4 SGB III)
  - wenn die Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen
  - bei Einreise vor 01.08.2019: nach **3 Monaten**
  - sonst: nach **15 Monaten**
- b) **Ausbildungsvorbereitendem Teil der Assistierten Ausbildung**  
(§ 130 Abs. 2a S. 2 und 3 SGB III)
  - bei Einreise vor 01.08.2019: **nach 3 Monaten**
  - sonst: nach **15 Monaten**.

## 8. Teilhabe am Arbeitsleben - Änderungen



**Asylsuchende haben keinen Zugang zu**

- a) **Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld**  
(§§ 60 Abs. 3 S. 1; 122 Abs. 2 SGB III)
  - Aber: Leistungen nach § 2 AsylbLG trotz förderfähiger Ausbildung
  - **Achtung Übergangsregelung** (§ 448 SGB III)  
Asylsuchende, die **bis Ende 2019** mit der **Ausbildung begonnen** und bis dann Berufsausbildungsbeihilfe beantragt haben, haben Zugang nach **15 Monaten** Voraufenthalt, wenn ein **rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten** ist. Hierfür ist der Zeitpunkt der ersten Antragstellung relevant.
- b) **Außerbetrieblicher Berufsausbildung** (§ 76 Abs. 6 Nr. 3 SGB III).

## 8. Teilhabe am Arbeitsleben - Änderungen



**Geduldete haben eingeschränkten Zugang zu**

- a) **Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen** (§ 52 Abs. 2 S. 3, 5 SGB III)
  - wenn die Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen
  - bei Einreise vor 01.08.2019: nach 3 Monaten Abschiebungsaussetzung
  - sonst: nach 9 Monate Abschiebungsaussetzung
- b) **Ausbildungsvorbereitendem Teil der Assistierten Ausbildung**  
(§ 130 Abs. 2a S. 2 und 3 SGB III)
  - bei Einreise vor 01.08.2019: nach 3 Monaten
  - sonst: nach 15 Monaten
- c) **Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld**  
(§§ 60 Abs. 3 S. 2; 122 Abs. 2 SGB III)
  - nach 15 Monaten.

## 8. Teilhabe am Arbeitsleben - Änderungen



### Geduldete haben keinen Zugang zu

Außerbetrieblicher Berufsausbildung (§ 76 Abs. 6 Nr. 3 SGB III).

## 8. Teilhabe am Arbeitsleben - Änderungen



### Außerbetriebliche Berufsausbildung

Keinen Zugang haben alle Ausländer\*innen (§ 76 Abs. 6 SGB III),

- die von **SGB II-Leistungen ausgeschlossen** sind wie etwa
  - arbeitssuchende EU-Bürger\*innen
  - EU-Bürger\*innen ohne Aufenthaltsrecht
  - Personen im AsylbLG-Bezug (§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- mit Aufenthaltsrecht wegen
  - der Ausbildung oder des Studiums
  - der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz

Der Zugang aufgrund eigener oder elterlicher Erwerbstätigkeit oder Kinderbetreuung besteht nicht mehr.

## 8. Teilhabe am Arbeitsleben - Änderungen



### Ende der „BAföG/BAB-Falle“

Asylsuchende haben nach 18 Monaten Voraufenthalt Anspruch auf (ergänzende) Leistungen nach SGB XII während

- einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahme als Beihilfe (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylbLG)
- einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums als Beihilfe oder als Darlehen (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, S. 3 AsylbLG).

## 8. Teilhabe am Arbeitsleben - Bedeutung



Ein Teil der Leistungen hat für Menschen mit einer Behinderung eine spezifische Bedeutung:

- Durch eine **außerbetriebliche Berufsausbildung** können auch die Menschen einen anerkannten Ausbildungsabschluss erwerben, denen eine betriebliche Berufsausbildung wegen ihrer Behinderung verschlossen ist.
- Bei „**rehaspezifischen**“ **Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen** kann die Fördervoraussetzung, dass die Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen, für Menschen mit einer Behinderung eine unüberwindbare Hürde sein
- **Ausbildungsgeld** sichert den Lebensunterhalt von Menschen mit einer Behinderung während einer Ausbildung, einer Qualifizierung oder einer Maßnahme.

## 8. Teilhabe am Arbeitsleben - Handlungsoptionen



### Im Rahmen von **Lobbyarbeit**

- Vorschlag von Verwaltungsvorschriften, dass die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen **nicht auf Menschen mit Behinderungen angewendet werden dürfen** (vgl. Folie 52)

### Im Rahmen der **rechtlichen Möglichkeiten im Einzelfall**

- Beantragung der erforderlichen Leistung, die zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist
- ggf. Einlegung von einem Rechtsmittel gegen die Ablehnung unter Hinweis
  - auf die Möglichkeit, die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen nicht anzuwenden und
  - auf die Vorgabe des höherrangigen Rechts (UN- Behindertenrechtskonvention etc.).

## 8. Teilhabe am Arbeitsleben - Handlungsoptionen



### Im Rahmen von **Lobbyarbeit**

- Vorschlag von Verwaltungsvorschriften, wonach die Fördervoraussetzung „die **Schul- und Deutschkenntnisse** lassen einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten“ für einen Teil der Geflüchteten mit einer Behinderung **nicht angewendet** werden dürfen.

### Im Rahmen der **rechtlichen Möglichkeiten im Einzelfall**

- Beantragung der rehaspezifischen Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
- ggf. Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Ablehnung unter Hinweis auf die Vorgabe des höherrangigen Rechts (UN- Behindertenrechtskonvention etc.).

## 9. Deutschkurse - Änderungen



**Zulassung** zur Teilnahme am **Integrationskurs** bei freien Plätzen von **Asylsuchenden** (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG)

a) wenn ein **rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten** ist

- BAMF: nur bei Asylsuchenden aus Syrien und Eritrea und

b) bei

- Einreise vor dem 01.08.2019 und
- keine Herkunft als sog. sicherem Herkunftsstaat und
- 3 Monaten Voraufenthalt und
- sog. **Arbeitsmarktnähe**, d.h.
  - Arbeitslosmeldung oder Ausbildungs- oder Arbeitsuchendmeldung oder
  - Aufnahme einer Beschäftigung, Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung od.
  - Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder an einer ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung oder
- statt Arbeitsmarktnähe Erziehung von Kindern unter drei Jahren.\*

\* In Ausnahmefällen kann die geordnete Erziehung auch eines Kindes über drei Jahren gefährdet sein, wenn es nicht durch die Eltern betreut werden kann (§ 11 Abs. 4 S. 3 SGB XII). Dann müsste auch ein Zugang zum Integrationskurs bestehen.

## 9. Deutschkurse - Änderungen



Zugang zu **Berufsbezogener Deutschsprachförderung**

1) Asylsuchende (§ 45a Abs. 2 S. 3 AufenthG)

- Zugang wie zu Integrationskursen

2) Personen mit einer Duldung (§ 4 Abs. 1 S. 2 DeuFöV)

a) bei Ermessensduldung oder

b) bei

- 6 Monaten Voraufenthalt mit Duldung und
- sog. Arbeitsmarktnähe

Für Personen mit Duldung, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben, werden **Spezialberufssprachkurse** für Personen mit einem **Ausgangssprachniveau von A1 GER und A2 GER** angeboten (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV).

## 9. Deutschkurse - Handlungsoptionen



### Im Rahmen der **Arbeit vor Ort**

- Möglichst alle Geflüchteten sollten über die (neuen) Zugänge informiert werden
- Außerdem könnte -wenn in einer Region jetzt mehrere Personen mit Integrationskurszugang und einer ähnlichen Beeinträchtigung leben- versucht werden, in Zusammenarbeit mit einem Bildungsträger einen Integrationskurs für Personen mit einer bestimmten Behinderung, wie etwa für Blinde und sehbehinderte Menschen, zu initiieren.

### Im Rahmen der **rechtlichen Möglichkeiten im Einzelfall**

- Ggf. Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Ablehnung einer Kursteilnahme.

## 10. Aufenthaltssicherung - Änderungen ab 01.01.2020



### **Ausbildungsduldung** (§ 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG)

#### **Anspruch auf die Erteilung** besteht bei Aufnahme

- einer mindestens zweijährigen betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung oder
- einer **Assistenz- oder Helferausbildung**, wenn
  - sie an eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen anschlussfähig ist
  - dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt und
  - die Auszubildenden die Berufsausbildung fortsetzen wollen.

## 10. Aufenthaltssicherung - Bedeutung



### **Ausbildungsduldung bei Assistenz- oder Helferausbildung**

- Der Begriff „Assistenz- oder Helferausbildung“ wird etwa verwendet für den landesrechtlich geregelten Beruf **Gesundheits- und Krankenpflegehelfer\*in** mit einer zweijährigen (in manchen Bundesländern einjährige) Ausbildung.
- Daran kann eine dreijährige Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann angeschlossen werden, einem „Engpassberuf“.
- Welche Berufe zu den Engpassberufen gehören, richtet sich nach der sog. „**Positivliste**“ der Bundesagentur für Arbeit.\*

\* [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba015465.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015465.pdf)

## 10. Aufenthaltssicherung - Bedeutung



### **Ausbildungsduldung bei Fachpraktiker- oder Werkerausbildungen?**

- Stärkere Gewichtung der fachpraktischen Inhalte und Reduzierung der Fachtheorie
- Ein Übergang von einer Fachpraktikerausbildung in einen anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen.\*
- Ausbildungsplatzzusage für eine staatlich anerkannte Ausbildung wird in der Regel nicht vorliegen.

\* Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO

## 10. Aufenthaltssicherung - Handlungsoptionen



caritas

### Fachpraktiker- oder Werkerbildungen

#### Im Rahmen der Lobbyarbeit

- Vorschlag von Verwaltungsvorschriften, dass bei Fachpraktiker- oder Werkerbildungen
  - eine **Ausbildungsduldung** analog § 60c AufenthG oder
  - eine **Ermessensduldung**zu erteilen ist

#### Im Rahmen der **rechtlichen Möglichkeiten im Einzelfall**

- Beantragung einer Ausbildungsduldung, hilfsweise einer Ermessensduldung
- Ggf. Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Ablehnung unter Hinweis auf die Vorgaben des höherrangigen Rechts (UN-Behindertenrechtskonvention etc.).

## 10. Aufenthaltssicherung - Änderungen ab 01.01.2020



caritas

### Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Ausreisepflichtigen Ausländer\*innen und ihren Ehegatten/Lebenspartner\*innen, die **bis 01.08.2018 eingereist** sind, **ist in der Regel** eine Duldung für **30 Monate** zu erteilen, wenn verschiedene Voraussetzungen vorliegen, wie

- seit mindestens **18 Monaten** eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von **35** Wochenstunden (Alleinerziehende 20 WSt)
- vollständige Lebensunterhaltssicherung durch die Beschäftigung
- Identitätsklärung etc.

## 10. Aufenthaltssicherung - Bedeutung



caritas

### Beschäftigungsduldung

Vollständige Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung

- Ein Teil der Geduldeten mit einer Behinderung, beispielsweise Personen, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätig sind, werden ihren Lebensunterhaltssicherung im Regelfall nicht selbst vollständig sichern können, auch wenn sie in Vollzeit dort arbeiten.

## 10. Aufenthaltssicherung - Handlungsoptionen



caritas

### Beschäftigungsduldung

#### Im Rahmen der Lobbyarbeit

- Vorschlag von Verwaltungsvorschriften, dass eine **Ermessensduldung** zu erteilen ist, wenn
  - die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung vorliegen
  - aber behinderungsbedingt eine vollständige Lebensunterhaltssicherung nicht möglich ist.

#### Im Rahmen der **rechtlichen Möglichkeiten im Einzelfall**

- Beantragung einer Ermessensduldung
- Ggf. Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Ablehnung unter Hinweis auf die Vorgaben des höherrangigen Rechts (UN-Behindertenrechtskonvention etc.).

## Informationen



### **Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht**

Autorinnen: Maren Gag & Barbara Weiser, Stand September 2017

Herausgeber: passage gGmbH, Hamburg und Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

abrufbar bei: [www.esf-netwin.de/recht.php](http://www.esf-netwin.de/recht.php)

### **Expertise**

Herausgeber: Passage gGmbH/Universität Hamburg:

Barbara Weiser, „Sozialleistungen für Menschen mit Behinderungen im Kontext Migration und Flucht“, November 2016,

abrufbar bei [http://www.fluchtort-hamburg.de/fileadmin/user\\_upload/Expertise\\_Sozialleistungen\\_2016\\_web.pdf](http://www.fluchtort-hamburg.de/fileadmin/user_upload/Expertise_Sozialleistungen_2016_web.pdf).



**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

## Kontakt



Dr. jur. Barbara Weiser

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück

Tel: 0541/349698-19, Mobil: 0172/5124086

Mail: [bweiser@caritas-os.de](mailto:bweiser@caritas-os.de)

### **Weiteres Informationsmaterial:**

Internetseiten der Projekte:

1. IvAF-Projekt Netzwerk Integration 3 (<http://esf-netwin.de/>)
2. Zentrale Beratungsstelle Ausländer\*innen und Fachkräftesicherung (<https://www.caritas-os.de/zbs-auf/zbs-auf>)

# WIE KANN DIE INKLUSION GEFLÜCHTETER MIT BEHINDERUNGEN IN ARBEIT GELINGEN?

Maren Gag, passage gGmbH, Hamburg  
06.11.2019 Berlin „Crossroads“

## INHALT

- IvAF-Netzwerk FLUCHTort Hamburg
- Leitbild zur Arbeit des Netzwerkes
- „Jobsupport“ - Angebot für Geflüchtete mit einer Behinderung
- Erste Bilanz zur beruflichen Integration von Geflüchteten mit einer Behinderung oder mit
- Fallprofile und „Teilhabestörungen“, Bedarfe - exemplarisch
- Langzeitstudie: Stationen einer inklusiven Begleitung
- Problemanzeigen zu strukturellen Verwerfungen
- Erste „Roadmap“ zu strategischen Handlungsfeldern

## FLUCHTORT HAMBURG



## LEITBILD DIVERSITY – SELBSTVERSTÄNDNIS

[...] Zur Stärkung der Gleichbehandlung werden Strategien verfolgt, die sich auf verschiedene gesellschaftliche und administrative Ausgrenzungslinien beziehen wie Geschlecht, Alter und Behinderung, Herkunft und Hautfarbe, ethnische und religiöse Zugehörigkeit sowie sexuelle Orientierung. (Kooperationsvereinbarung der Netzwerkpartnerinnen und -partner)

## Jobsupport

### Beratung für Geflüchtete und Migrant\*innen mit gesundheitlichen Problemen oder einer Behinderung

Sie sind nach Deutschland geflüchtet und sind auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder einer Arbeitsstelle? Und Sie haben gesundheitliche Einschränkungen? Dann herzlich willkommen beim Jobsupport im Haus am Schlicksweg.

- Wir finden zusammen mit Ihnen heraus, was Sie arbeiten möchten und können.
- Wir suchen mit Ihnen einen Praktikums-/ Ausbildungsplatz oder eine Arbeitsstelle.
- Wir helfen Ihnen beim Schreiben der Bewerbungsunterlagen und trainieren mit Ihnen Vorstellungsgespräche.
- Wir unterstützen Sie während der Probezeit an Ihrem Arbeitsplatz und beraten auch Ihren neuen Betrieb.
- Wir bieten auf Wunsch psychologische Beratung

## ERSTE BILANZ – WAS WIRD AN PROBLEMEN SICHTBAR?

- Das Angebot wird angenommen – Diversität unter den Ratsuchenden - HKL, Status, Behinderung
- Deutschkenntnisse meist unzureichend
- Multiprobleme – erschwerte Lebenslage
- Wünsche eine Arbeit zu finden
- Informationsbedarfe zu behinderungsspezifischen Sozialleistungen aus Seiten der Betroffenen
- Wissenslücken bei diversen Fachstellen zur Lebenslage von Geflüchteten und/oder Arbeitsmarktchancen

## FALLPROFILE EXEMPLARISCH - TEILHABESTÖRUNGEN – BEDARFE

Person/Profil/Potenziale	Teilhabe störung/Bedarfe
<p>Männlich, Gehörlos Qualifizierte Ausbildung und Arbeitserfahrung HKL Mehrsprachig, Deutschkenntnisse, Gebärdensprache</p>	<p>Aufenthaltsgestattung – Beschäftigungserlaubnis/ seit 2015 in DE</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Suche nach Beschäftigung in Betrieb mit Anschluss an Gehörlosen-Community</li> </ul>
<p>Männlich, Funktionsstörung der rechten Hand durch Verletzung (Bombe), GdB 40</p> <p>Arbeitserfahrung im HKL Deutschkenntnisse A 2</p>	<p>Aufenthaltsgestattung – Beschäftigungserlaubnis/seit 2016 in DE</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufliches Kommunikationstraining, Ziel: B1 FLUCHTort Hamburg</li> <li>• Gleichstellung eingeleitet – anerkannt</li> <li>• Sondierung Arbeitsstellen in Betrieben – u.a. behördeninterner Stellenmarkt</li> </ul>

## FALLPROFILE EXEMPLARISCH - TEILHABESTÖRUNGEN – BEDARFE

<p>Männlich, Fehlbildung seit Geburt/beide Hände sind größtenteils nicht ausgebildet, GdB 50, kann feinmotorisch alles machen, Arbeitserfahrung im HKL Arbeitserfahrung in DE: Praktika/Beschäftigung Vermittlung durch Netzwerk, ESA und MSA in DE nachgeholt (Abendschule), Deutschkenntnisse B2 (o. Zertifikat)</p>	<p>Aufenthaltserlaubnis/seit 2015 in DE</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vermittlung zum Reha-Team der BA erst durch das Jobcenter (Unwissenheit);</li><li>• Vernetzung mit Integrationsfachdienst – kooperative Ausbildungsplatzsuche/Beratung des Betriebes;</li></ul> <p>Einladung BPS in der BA – Test/Gutachten</p>
<p>Weiblich, Trauma/Tod des Sohnes (Autobombe), PTB, somatische Beschwerden, familiäre Probleme, Arbeitserfahrung im HKL Arbeitserfahrung in DE, Mini Job-Reinigung</p>	<p>Aufenthaltserlaubnis/seit 2011 in DE</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sprachstand Deutsch – Probleme beim Lernen</li><li>• Isolation wg. familiärer Situation</li><li>• Arbeitsplatz §16i-Maßnahme für Langzeitarbeitslose/Schulkantine in Aussicht, Teilzeit</li></ul>

## BEISPIEL EINER BILDUNGS- UND ERWERBSBIOGRAFIE

-  Keine Arbeitserlaubnis aufgrund gesetzlicher Hürden (vor 2007/8)
  - Qualifizierung ESF-Projekt, nachholende Grundbildung, Alltagsbegleitung durch persönliche Assistenz,
  - Praktika/teilweise Beschäftigung im Integrationsbetrieb, auf dem ersten Arbeitsmarkt, Unterstützte Beschäftigung
-  Restriktionen durch Reha-Team der BA (Duldung) – Negativbeispiel von „Ermessen“

## FORTSETZUNG...BILDUNGS- UND ERWERBSBIOGRAFIE



Restriktionen durch Ausländerbehörde: Abschiebung, Erstreiten einer Aufenthaltserlaubnis – nach Eingabe in der Hamburger Bürgerschaft/Härtefallkommission, langfristige anwaltliche Beratung,



**Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (2016)**

**! Vorbereitung einer Niederlassungserlaubnis (2019)**

## RECHT UND ASYL: ZUGANG ZU SPRACH-FÖRDERUNG, AUSBILDUNGSFÖRDERUNG, ARBEITSMARKTZUGANG

Zugang kann abhängen von **Einreisedatum, Aufenthaltspapier** und **Herkunftsland**

**Siehe aktuelle Arbeitshilfen (Claudius Voigt/ Dr. Barbara Weiser)**

[https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/sprachfoerderung\\_2019.pdf](https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/sprachfoerderung_2019.pdf))

[https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Ausbildungsfoerderung\\_IQ\\_2019.pdf](https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf))

<https://esf-netwin.de/medien/Ausl%C3%A4nderbesch%C3%A4ftigungsf%C3%B6rderungsgesetz.pdf>  
<https://esf-netwin.de/medien/%C3%9Cb%C3%A4bersicht%20Arbeitsmarktzugang.pdf>

## BEHÖRDLICHES ERMESSEN BEI DER GEWÄHRUNG VON LEISTUNGEN

Ermessen wird ausgeübt, wenn nach einer gesetzlichen Regelung einer bestimmten Migrant\*innengruppe Leistungen gewährt werden **können**. Bei einer Ermessensentscheidung muss die Behörde auch das höherrangige Recht wie etwa das Grundgesetz berücksichtigen. Wenn von den verschiedenen möglichen Entscheidungen, die eine Behörde im Rahmen ihres Ermessens prüfen muss, im Ergebnis nur eine Entscheidung rechtmäßig ist, weil eine andere Entscheidung z.B. gegen das Recht auf Bildung nach Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention verstoßen würde – ist ihr Ermessen „auf Null reduziert“ und ein Rechtsanspruch auf die Leistung besteht. (vgl. Gag/Weiser, 2017)

## PROBLEMANZEIGEN ZU STRUKTURELLEN VERWERFUNGEN

- Probleme bei Zugang zum Reha-Status
- Arbeitspsychologische Werkzeuge auf den Prüfstand stellen
- Sprachliche Voraussetzungen zur Teilnahme an Reha-Maßnahmen
- Integrationskurse
- Berufsbezogene Sprachförderung.....



## „ROADMAP“ ZU STRATEGISCHEN ARBEITSFELDERN

### Arbeitsfeld: Übergang Schule – Beruf

„State of the art“ in den Übergangssystemen der Länder zum Stichwort Inklusion? Wie kann der Übergang für S+S mit Migrationshintergrund/Behinderung gelingen?

### Handlungsbedarf:

- Erhebung zu Problemfeldern in den Bundesländern, Adressaten: Bildungsverwaltung, KMK, GEW
- Intervention bei der BA (Beauftragte für Chancengleichheit)
- Einmischen in Fachdiskussion (zu Normalitätserwartungen, biografisch orientiertem Verstehen, inklusiven Bildungssettings etc.)



## „ROADMAP“ ...WEITERE ARBEITSFELDER

- **Fokus: Diagnoseverfahren**

- Berücksichtigung von Mehrsprachigkeit
- Sprachbarriere

- **Fokus: Grund- und Erwachsenenbildung,  
Arbeitsmarktorientierung**

- Förderlandschaft mangelhaft
- Arbeitsweltorientierte Grundbildung



## „ROADMAP“ ...WEITERE ARBEITSFELDER

- **Fokus: Gestaltung pädagogischer Konzepte (Barrierefreiheit)**
  - Bauliche Barrierefreiheit
  - Barrierefreie Unterrichtsmaterialien
  - Konzepte Diversity-Tauglichkeit? Transfer



## „ROADMAP“ ...WEITERE ARBEITSFELDER

- **Fokus: Ausbildung und Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt**
  - Förderinstrumente für Arbeitgeber/Transparenz und Beratung
  - Bei Betrieben werben/Überzeugungsarbeit leisten
- **Globales Mainstreaming**
  - Wissenstransfer
  - Impulse auf politischer Ebene

## DIVERSITY MAINSTREAMING

„*Diversity Mainstreaming* ist die Kunst, Mainstreaming in der Zusammenschau der Diversität von Ausgrenzung voran zu treiben. Es geht um die Entwicklung von Strategien, in denen Gender **und** Interkulturelles Mainstreaming, Achtsamkeit auf Behinderungen **und** soziale Differenzen zusammen bedacht und bearbeitet werden.“ (Schroeder/Seukwa, 2007)

# VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Das Projekt „Fluchtort Hamburg 5.0“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert sowie durch die Freie und Hansestadt Hamburg kofinanziert.